

Zwischen Versorgungsträger und Bedarfsträgern mit Verträgen in Urkundenform kann vereinbart werden, daß der Bedarfsträger die Ermittlung vornimmt und dem Versorgungsträger die Meßergebnisse zu festgelegten Terminen übergibt.

(2) Fehlen oder versagen Meßeinrichtungen, wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der gelieferten Wassermenge ermittelt. Bedarfsträger mit zusätzlicher oder voller Eigenwasserversorgung haben dem Versorgungsträger die durch Meßeinrichtungen ermittelten Einleitungsmengen anzugeben. Fehlen diese Meßeinrichtungen, so wird die Menge auf der Grundlage anderer Unterlagen (Verbrauchsrichtzahlen je Verbrauchseinheit, Pumpenleistung und Pumpenlaufzeit, wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung) ermittelt.

(3) Nachweisbar den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführte Abwassermengen werden entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften auf Antrag des Bedarfsträgers abgesetzt.

(4) Die Niederschlagswasserabflußmenge wird auf der Grundlage der preisrechtlichen Vorschriften ermittelt.

§ 17

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung der eingeleiteten Abwassermengen werden die gemäß § 16 ermittelten Abwassermengen oder die in preisrechtlichen Vorschriften festgelegten Pauschalen und Festbeträge zugrunde gelegt.

(2) Für die Bedarfsträger gelten die in preisrechtlichen Vorschriften festgelegten Preise und Gebühren.

(3) Dem Bedarfsträger ist über die eingeleiteten Abwassermengen eines festgelegten, grundsätzlich gleichbleibenden Zeitraumes (Abrechnungszeitraum) eine Rechnung zu erteilen.

(4) Der Versorgungsträger ist berechtigt, bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag in Urkundenform Abschlagszahlungen zu verlangen. Der Abschlagszahlung ist der mittlere Abwasseranfall des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Zwischen 2 Abrechnungen dürfen nicht mehr als 2 Abschlagszahlungen vorgenommen werden.

(5) Erfolgt bei Bedarfsträgern, die Abrechnung erst nach einem Zeitraum von 1 Jahr, sind vom Bedarfsträger gleichhohe Ratenbeträge zu zahlen. Sie werden vom Versorgungsträger nach der als eingeleitet ermittelten Abwassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Die Zeitabstände zwischen den Ratenzahlungen werden vom Versorgungsträger festgelegt und dürfen 4 Monate nicht überschreiten. Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Abrechnung und der Summe der erfolgten Ratenzahlungen wird mit der der Rechnung folgenden 1. Rate des nächsten Abrechnungszeitraumes verrechnet.

(6) Die Berechnung von Niederschlagswasser, Grund- und Oberflächenwasser erfolgt gesondert. Abschlags- oder Ratenzahlungen können vereinbart werden.

§ 18

Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Für Bedarfsträger, die der Anordnung vom 13. Oktober 1983 über das Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 296) unterliegen, ist der Rechnungsbetrag am Tag des Eingangs des Lastschriftauftrages bei dem Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt des Bedarfsträgers fällig.

(2) Die Rechnungen für die übrigen Bedarfsträger enthalten Ratenzahlungen. Für die 1. Rate beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Die 2. und 3. Rate sind bis zum 15. des Fälligkeitsmonats zu bezahlen.

42. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 345 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Trink- und Betriebswasser und für die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen (Sonderdruck Nr. 1052 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. Pr. 345/1 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Trink- und Betriebswasser und für die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen (GBl. I Nr. 16 S. 175).

(3) Muß der Versorgungsträger wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine gemäß den Absätzen 1 und 2 schriftlich mahnen, kann er je Mahnung eine Mahngebühr von 1 M erheben. Außerdem sind dem Bedarfsträger nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verspätungs- oder Verzugszinsen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.

Vertragsstrafen

§ 19

(1) Bedarfsträger mit Verträgen in Urkundenform sind bei Überschreitung der vereinbarten Abwasserhöchstmengen je Monat und je Tag zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,80 M je m³ zusätzlich zum Abwasserpreis an den Versorgungsträger verpflichtet.

(2) Wird dreimal innerhalb eines Kalenderjahres die vereinbarte Abwasserhöchstmenge je Monat überschritten, kann die Vertragsstrafe auf das Zehnfache erhöht werden.

§ 20

(1) Bei Überschreitung der Maximalwerte oder beim Verstoß gegen die Einleitungsverbote des § 13 sind Bedarfsträger mit Verträgen in Urkundenform zur Zahlung von Vertragsstrafen auf der Grundlage der Kennzifferntabelle (Anlage 3) verpflichtet.

(2) Die Vertragsstrafen sind für jede Überschreitung der zulässigen Abwasserlast an jeder Einleitungsstelle oder an jeder vereinbarten Probeentnahmestelle zu zahlen.

(3) Vertragsstrafe wird für die abgestoßene unzulässige Abwasserlast und grundsätzlich für mindestens 1 Tag berechnet. Die Doppelbewertung eines Inhaltsstoffes ist unzulässig.

(4) Bei Verstoß gegen die Einleitungsverbote des § 13 wird die Vertragsstrafe auf die gesamte abgestoßene Abwasserlast und Menge der Inhaltsstoffe nach den Bewertungskriterien der Anlage 3 berechnet. Meldet ein Verursacher derartige Verstöße nicht oder nicht unverzüglich dem zuständigen Versorgungsträger, ist er zur Zahlung von Vertragsstrafen in doppelter Höhe verpflichtet.

(5) Ändern sich beim Bedarfsträger die Voraussetzungen, auf Grund derer die Vertragsstrafe festgelegt wurde, kann er beim Versorgungsträger eine Kontrolle über die Einhaltung der Maximalwerte beantragen. In dem Antrag sind die zur Einhaltung der Maximalwerte durchgeführten Maßnahmen nachzuweisen. Die Kontrolle ist dann innerhalb von 2 Wochen durchzuführen. Ergibt die Kontrolle, daß die Maximalwerte eingehalten werden, entfällt die Zahlung der Vertragsstrafe vom Zeitpunkt des Eingangs des Antrages an.

(6) Für die Überschreitung befristeter Maximalwerte gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 entsprechend.

(7) Die Pflicht zur Zahlung von Vertragsstrafen entbindet die Bedarfsträger nicht von ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Vorreinigung der Abwässer.

§ 21

(1) Für die Vertragsstrafen gemäß den §§ 19 und 20 ist die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung ausgeschlossen.

(2) Die Vertragsstrafen werden dem Bedarfsträger in Rechnung gestellt. Überschreitet der Bedarfsträger die Maximalwerte länger als 1 Monat, hat der Versorgungsträger die Vertragsstrafen monatlich in Rechnung zu stellen.

§ 22

Unberechtigte Einleitung

(1) Eine unberechtigte Einleitung liegt vor, wenn Abwasser

a) ohne Genehmigung des Versorgungsträgers gemäß § 3 Abs. 3,

b) an einer anderen als der vertraglich vereinbarten Einleitungsstelle,

c) nach Ablauf befristeter Abwassereinleitungsverträge in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.